

Traktandum 6

Aufhebung des Submissionsreglements der Einwohnergemeinde Baar

Die Gemeindeversammlung vom 16. Juni 1998 genehmigte das Submissionsreglement der Einwohnergemeinde Baar und am 11. August 1998 erfolgte die Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zug. Dieses Submissionsreglement besteht aus den Art. 1 Geltungsbereich, Art. 2 Grundsatz, Art. 3 Verfahren und Schwellenwerte, Art. 4 Zuschlagskompetenz und Art. 5 Schlussbestimmung. Die Einwohnergemeinde Baar hat damals grundsätzlich das kantonale Submissionsgesetz übernommen.

Die Baudirektion des Kantons Zug hat am 26. Mai 2004 den Entwurf für ein neues Submissionsgesetz (SubG) inkl. Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) sowie den Entwurf für eine neue Submissionsverordnung zur Vernehmlassung zugestellt. In der Stellungnahme vom 18. August 2004 an die Baudirektion hat der Gemeinderat unter anderem mitgeteilt, dass aus Sicht des Gemeinderates für alle Anbieterinnen und Anbieter wichtig ist, dass die umliegenden Gemeinden und Kantone eine möglichst einheitliche Submissionspraxis haben.

Auf den 01. Oktober 2005 hat der Regierungsrat des Kantons Zug das neue Submissionsgesetz mit der Submissionsverordnung in Kraft gesetzt. Der §1 des Submissionsgesetzes (SubG) vom 02. Juni 2005 sieht den Beitritt des Kantons Zug zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. März 2001 vor. Der revidierten IVöB werden inskünftig in einem von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich auch die Einwohnergemeinden unterstellt sein. Die Einwohnergemeinden des Kantons Zug haben sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens ausdrücklich mit dem neuen Submissionsgesetz einverstanden erklärt.

Mit Inkrafttreten des neuen Submissionsgesetzes kann das bisherige Submissionsreglement der Einwohnergemeinde Baar nicht mehr angewendet werden. Das gemeindliche Submissionsreglement wird ausser Kraft gesetzt bzw. ist materiell bereits ausser Kraft gesetzt worden, sodass einzig noch in formeller Hinsicht über die Aufhebung des Submissionsreglements zu befinden ist. Hierfür ist die Gemeindeversammlung zuständig.

Antrag

Das gemeindliche Reglement über das öffentliche Beschaffungswesen (Submissionsreglement) von 1998 sei aufzuheben.